

achten sei, daß nicht Mißbräuche in dieser Hinsicht einreißen. Die Konstitutionen, besonders der weiblichen Genossenschaften, bestimmen häufig, ob und in welcher Form die Religiösen an den Beichtvater oder Seelenführer Briefe schreiben, bzw. von denselben empfangen dürfen. Manchmal wird unter dem Vermerk „Gewissenssache“ der Verkehr freigegeben. Um aber Mißbräuche hintanzuhalten, darf bei begründetem Zweifel der Obere so weit Einsicht nehmen als es notwendig ist, den Charakter des Briefes festzustellen. (Vgl. F. Schönsteiner, Ordensrecht, 1930, 515 f.) Die Schwester Timidia wird sich also nach ihren Konstitutionen zu richten haben. Erlauben dieselben den brieflichen Verkehr mit dem Beichtvater oder Seelenführer nicht, so hat sie denselben zu unterlassen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Ehefall. Cum iam omnia parata sunt ad nuptias.) Folgender Ehefall wurde zur Begutachtung eingesandt:

Der Pfarrer N. erfährt aus der Brautbeicht, daß ein impedimentum criminis ex moechia contractum vorliegt. Er absolviert und teilt die Kommunion aus. Eine Viertelstunde später soll die Trauung erfolgen. Durch eiliges Telefongespräch mit dem H. Generalvikar verbunden, spricht er: „Impedimentum criminis ex moechia contractum ex confessione sponsorum comperi. Matrimonium hodie statim contrahendum. Peto dispensationem.“ Antwort: „Dispensationem habeas.“ In das Matrikelbuch schreibt er ein: Dispensatio ab impedimento criminis.

1. Mußte der Pfarrer Dispens einholen? Konnte er selber dispensieren? Auch pro foro externo? Mußte er nachträglich Dispens einholen?

2. Durfte er telephonieren? Durfte er die Dispens in das Matrikelbuch eintragen?

3. Was hätte der Pfarrer tun müssen, wenn er den Bischof oder den Generalvikar nicht hätte erreichen können, oder wenn die Dispens verweigert worden wäre?

Zunächst muß einiges konstatiert werden. Aus dem Schreiben geht auch hervor, daß die Trauung in einer Landpfarre, nicht also in der Bischofsstadt stattfand.

Aus moechia (Ehebruch) allein entsteht kein Ehehindernis, sondern der Ehebruch muß ein qualifizierter sein, d. h. zum Ehebruch müssen noch gewisse erschwerende Umstände hinzukommen. Daher werden vier verschiedene Spezies des impedim. criminis unterschieden. In der eingesandten Zuschrift ist leider nicht angegeben, um welche Art des imped. crim. es sich in unserem Falle handelt.

Das imped. criminis ist eines der impedimenta, die natura sua occulta sind; allein das schließt nicht aus, daß dieses impe-

dimentum wegen besonderer Umstände ausnahmsweise de facto publicum ist. Wenn auch Pfarrer N. das Ehehindernis erst aus der Beichte der Brautpersonen in Erfahrung gebracht hat, so könnte es doch ausnahmsweise ein imped. facto publicum sein. Dies hätte der Pfarrer N. durch Ausfragen der Brautpersonen klarstellen können.

Wir zweifeln nicht, daß das imped. crim. im vorliegenden Falle Ehebruch mit Eheversprechen war, und daß es de facto occultum war; da aber in der Zuschrift die Einzelheiten des Falles nicht vollständig angegeben sind, muß die Besprechung die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigen.

Auf Grund des can. 1045, Cod. jur. can., kann von Ehehindernissen, die de facto öffentlich sind, nur der Ordinarius loci (Bischof, Generalvikar) dispensieren, § 1; der Pfarrer und Beichtvater nur pro casibus occultis, § 3. Mithin dispensieren Pfarrer und Beichtvater auf Grund des can. 1045, § 3, bei Ehehindernissen, die natura sua et facto geheim sind. Jedoch laut A. A. S. 1928, pg. 61, hat die Pont. Commiss. ad Cod can. authent. interpret. auf die Anfrage: „An verba *pro casibus occultis* canonis 1045, § 3, intelligenda sint tantum de impedimentis matrimonialibus natura sua et facto occultis, an etiam natura sua publicis et facto occultis“ geantwortet: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam“. Mithin kann der Pfarrer auf Grund can. 1045, § 3, auch dispensieren bei imped. natura sua publicis et facto occultis: auch der Beichtvater? Vor Erscheinen der vorerwähnten Antwort der Pont. Commiss. bestand über letztere Frage unter den Kanonisten keine Einstimmigkeit. Cappello, De Sacr., III., n. 238, 3; Wernz-Vidal, I. C. V. n. 427, 428; Vlaming, Praelect. Iur. Matrim., II., n. 412, 414; P. G. Oesterle, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 1922, S. 466; Perathoner, Das kirchl. Gesetzbuch, 5. Aufl., S. 389, 1931. Die Einstimmigkeit über diese Frage ist nun wohl nach obiger Antwort der Pont. Commiss. im bejahenden Sinne hergestellt.

Da Pfarrer N. in confessionali überhaupt nicht vom Ehehindernis dispensiert hat, hätte er den Pönitenten veranlassen sollen, ihm außerhalb der Beichte das Ehehindernis noch einmal zur Kenntniss zu bringen. Wie soll denn der Pfarrer N. den Brautpersonen die erfolgte Dispens vom Ehehindernisse, das er nur aus der Beichte kennt, extra confessionale bekanntgeben? Dies war überhaupt notwendig, damit der Pfarrer N. in dieser Angelegenheit ungehindert durch das sigillum sacramentale vorgehen könne.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist nun im besonderen zu unserem Ehekasus folgendes zu sagen: Es war nicht in der Ordnung, daß der Pfarrer N. nur vom impedimentum criminis ex moechia contractum Dispens verlangte;

er mußte angeben, um welche Spezies des *imped. criminis* es sich handle. Fast unglaublich muß es erscheinen, daß der H. Generalvikar nur geantwortet hat: „*Dispensationem habeas!*“ Der Dispensierende muß doch wissen, wovon er dispensiert! Auch ist es ungenügend, in das Matrikelbuch einzuschreiben: „*Dispensatio ab impedimento criminis*“, wenn nicht angegeben ist, um welche Art des *imped. crim.* es sich handelt und wer dispensiert hat.

Was ist nun beim Ansuchen um Dispens von einem Ehehindernis anzugeben? In der *Instructio S. C. d. Prop. F.* vom 9. Mai 1877 wird erklärt, daß *de iure vel consuetudine aut stylo Curiae exprimenda sunt: nomen et cognomen oratorum, dioecesis originis vel actualis domicilii, species etiam infima impedimenti, gradus consangu. vel affin. aut honest., numerus impedimentorum, variae circumstantiae.*

Hier ist die Bemerkung notwendig, daß die zitierten Worte der *Instructio* zunächst nur gelten für Dispensation pro foro externo; bei Dispensation pro foro interno mußten selbstverständlich *nomen, cognomen oratorum, domicilium* wegbleiben. Ferner ist zu unterscheiden, was *ad licitatem dispensationis* und was *ad validitatem dispensationis* angegeben werden muß. Nach Ansicht der Kanonisten ist ferner der *Ordinarius loci* (Bischof, Generalvikar) im Gebrauch seiner *potestas ordinaria* — die *potestas dispensandi* auf Grund *can. 1043, 1045* ist eine *potestas ordinaria* — an den *stylus Curiae* nur gebunden quoad *substantialia*. (Wernz-Vidal, I. c. n. 419, 3; Cappello, I. c. n. 279; Vlaming, I. c. n. 449, b.)

Zur Gültigkeit der Dispens ist nach Ansicht aller Kanonisten anzugeben die *infima species impedimenti*. Es muß doch Klarheit bestehen darüber, worüber Dispens begehrt und worüber Dispens gegeben wird: Hat Pfarrer N. Dispens begehrt über *imped. crim. ex moechia contractum*? Für diesen Fall wurde keine Dispens gegeben, denn *ex moechia* allein entsteht kein *imped. crim.* Wurde Dispens begehrt und gegeben über *adulterium cum promissione matrimonii*, über *adulterium cum attentatione matrimonii*, über *adulterium cum conjugicidio alterutro patrans*? Oder hat der Generalvikar mit seinem „*dispensationem habeas*“ Dispens erteilen wollen über *imped. crim.* überhaupt, um welche Spezies es sich immer handeln mochte? Der Herr Generalvikar wird dies wohl wissen; von der Ferne läßt sich dies nicht konstatieren: die Dispens muß also als zweifelhaft bezeichnet werden.

War das *imped. crim.* in unserem Falle ein *imped. natura sua et facto occultum*, so konnte der *Konfessarius* dispensieren; war es ein *impedimentum publicum*, aber *facto occultum*, so konnte auch der *Konfessarius* dispensieren. Der Pfarrer N.

konnte in beiden Fällen in foro interno non sacramentali dispensieren, nachdem ihm extra confessionale das Ehehindernis zur Kenntnis gebracht worden war (can. 1045, § 3).

Ist aber das Ehehindernis in unserem Falle ein *imped. facto publicum*, dann konnte nur der *Ordinarius loci* (Bischof, Generalvikar) dispensieren, can. 1045, § 1.

Durfte Pfarrer N. telephonieren? Gemäß Erlass des Kardinalstaatssekretärs vom 10. Dezember 1891 an die Bischöfe Italiens soll man „*ex regula ordinaria*“ sich an die römischen Behörden, aber auch an die Bischöflichen Ordinariate nicht telegraphisch (telephonisch) mit Ansuchen wenden. Am 12. November 1922, A. A. S. 1922, pg. 662, entschied die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation der Kanones des Cod. jur. can. ad dub. V: „ . . . *ad effectum, de quo in can. 1044 et 1045, § 3, censendum esse ordinarium adiri non posse, si nonnisi per telegraphum vel telephorum ad eum recurri possit.*“

Dies schließt jedoch nicht aus, daß ausnahmsweise in sehr dringenden Fällen es gestattet sei, telegraphisch oder telephonisch sich an den *Ordinarius* um Dispens zu wenden unter Beobachtung der nötigen Vorsicht.

Was nun die nötige Vorsicht anbelangt, so hat Pfarrer N. mit seinem telephonischen Ansuchen diese Vorsicht außer acht gelassen. Der Generalvikar erteilt die Dispens vom *imped. criminis* und weiß, daß Pfarrer N. vom *imped. crim.* nur aus der Beicht Kenntnis hat. Am nächsten Tag z. B. liest der Generalvikar in der Zeitung, daß in der Pfarre des Pfarrers N. am vorhergehenden Tage die Trauung der Brautpersonen A. B. stattgefunden habe. Wie steht es mit dem *sigillum sacramentale*? Der Pfarrer N. hätte also nicht telephonieren sollen: „*imped. crim. . . . ex confessione sponsorum comperi, peto dispensationem*“, sondern „*peto dispensationem super imped. occulto crim. . . .*“

Ferners hat der Pfarrer N. die erfolgte Dispens in der Trauungsmatrikel verzeichnet; die Trauungsmatrikel ist eine öffentliche Urkunde: es wird also ein geheimes Ehehindernis ein öffentliches, wenn es in eine öffentliche Matrikel eingetragen wird! Dispensiert aber wurde pro foro interno!

Der Generalvikar gab die Dispens jedenfalls pro foro interno non sacramentali. Hier kommt can. 1047 in Frage: „*Nisi aliud ferat S. Poenitentiariae rescriptum, dispensatio in foro interno non sacramentali concessa super impedimento occulto, adnotetur in libro diligenter in secreto Curiae archivio de quo in can. 379 asservando, nec alia dispensatio pro foro externo est necessaria, etsi postea occultum impedimentum publicum evaserit; sed est necessaria, si dispensatio concessa „fuerat tan-*

tum in foro interno sacramentali“. Der can. 1047 enthält zwar die Klausel: „nisi aliud ferat S. Poenit. rescriptum“; allein nach der Ansicht mancher Kanonisten gilt die Vorschrift, daß die in foro interno non sacramentali erteilte Dispens vom Ehehindernis in dem im geheimen Archiv der Bischöflichen Kurie aufzubewahrenden Buche samt den Namen der Brautpersonen zu verzeichnen sei auch in dem Falle, wenn die Dispens zwar nicht von der S. Poenitent., sondern vom Ordinarius oder einem sonst kompetenten Priester gegeben worden ist; denn der Grund sei für alle Fälle derselbe, damit nämlich die Erteilung der Dispens nachgewiesen werden könne, wenn vielleicht später einmal das früher geheime Ehehindernis öffentlich bekannt würde. (Wernz-Vidal, I. c. n. 408; Cappello, I. c. n. 242.)

Wenn der Bischof und der Generalvikar nicht zu erreichen gewesen wären, so konnte es eine Schwierigkeit nur geben in dem Falle, daß das imped. ausnahmsweise facto publicum gewesen wäre. Den Brautpersonen mußte mitgeteilt werden, daß mit der Trauung gewartet werden müsse, bis der Ordinarius Dispens erteilt habe. Eine eintretende Infamierung kommt nicht in Frage, denn sie ist ja vorher schon eingetreten, wenn das Ehehindernis facto öffentlich war. Die Notwendigkeit, daß sich der Pfarrer extra confessionale das bestehende Ehehindernis zur Kenntnis bringen ließ, wurde schon früher hervorgehoben.

Was hätte der Pfarrer tun müssen, wenn die Dispens vom Bischof und Generalvikar verweigert worden wäre?

Wir stellen die Frage nur für den Fall, daß eine Dispens nur pro foro interno notwendig gewesen wäre.

Der Bischof und Generalvikar hätten die Dispens verweigern sollen, denn 1. konnte ohnehin der Pfarrer N. dispensieren, und 2. bestand keine dringende Notwendigkeit zu telephonieren.

Die Dispensvollmacht gemäß can. 1045 wird dem Ordinarius und dem Pfarrer vom ius commune erteilt; der Pfarrer ist also im Gebrauch seiner Dispensgewalt unabhängig vom Ordinarius. Die can. 43, 44, betreffend die Fälle, in denen sich jemand in denselben Angelegenheiten an zwei verschiedene römische Behörden, an zwei verschiedene Ordinarii, an Generalvikar und Bischof wendet, kommen hier nicht in Anwendung.

Als Schlußfolgerung können wir anraten, daß der Trauungsfall unter Berücksichtigung *aller Einzelheiten* von kompetenter Seite noch einer Beurteilung unterzogen werde.

Linz a. D.

Dr Josef Rettenbacher.

(Pfarrmesse.) Zwei Pfarrer, Titus und Sempronius, helfen sich wegen besonderer Umstände an einem Sonntag gegenseitig